

**Geschäftsführung
Verkehrsausschuss**

Frau Krause

Telefon: (0221) 221-25909

Fax : (0221) 221-24447

E-Mail: angela.krause@stadt-koeln.de

Datum: 06.04.2022

**Auszug
aus dem Entwurf der Niederschrift der 12. Sitzung des
Verkehrsausschusses vom 29.03.2022****öffentlich****4.12 6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung
0680/2022**

RM Wahlen schlägt vor, diese sehr kurzfristige Vorlage zunächst ohne Votum in die weiteren Gremien zu verweisen.

SB Dr. Beese schließt sich diesem Vorschlag an, merkt jedoch an, dass er über die angesetzten – s.E. hohen und kühnen – Tarife etwas überrascht sei. Hierüber müsse sicherlich noch im Einzelnen beraten werden.

SE Wienke zeigt sich erfreut über diese Verwaltungsvorlage. Dass jetzt auch feste Stationen für die KVB-Räder geplant seien, sei sinnvoll und begrüßenswert.

RM Tokyürek verweist auf ein Schreiben des Anbieters Dott, das sicherlich allen Fraktionen und Teilen der Verwaltung zugegangen sei, und bittet die Verwaltung um eine Einschätzung.

BG Egerer führt aus, dass mit der Vorlage zunächst eine gewisse Grundlage geschaffen werden solle, um die gewünschte Ordnung für die E-Scooter herstellen zu können. Wichtig sei, dass nun die Mobilitätsthemen aufgegriffen wurden, die 2012 noch gar nicht vorhanden waren. Dass die Preisfindung nun Reaktionen seitens der Anbietenden hervorgerufen habe, sei zu erwarten gewesen. Man müsse jedoch bedenken, dass diese gewinnorientiert arbeiten und teilweise auch an die Börse streben – anders als bei den Fahrradverleihsystemen wie das KVB-Rad. Es sei von daher gerechtfertigt, gewisse Gebühren zu erheben; man stelle immerhin Flächen zur Verfügung. Zudem könne man Köln als Millionenstadt sicherlich nicht mit kleineren Kommunen vergleichen. Es müsse hier eine Differenzierung geben. Dies werde auch mit den Anbietenden, mit denen die Verwaltung im Gespräch sei, diskutiert und erläutert.

Frau Mohr, Leiterin des Bauverwaltungsamtes, fügt ergänzend hinzu, dass die Verwaltung bei neu hinzugekommenen Nutzungen schaue, welche bereits vorhandenen Nutzungen dieser ähnlich seien. Als Referenz wurde hier die Tarifstelle 2.1, Verkauf von ohne festen Standort mit Verkaufswagen, gewählt; die Rechtsprechung des OVG Münster ging auch in diese Richtung. Bei der Gebührenfeststellung seien zudem vier Punkte zu beachten: die Einwirkung auf das Straßenland selbst, die Einschränkung des Gemeingebrauchs - z.B für zu Fuß Gehende, das wirtschaftliche Interesse der Anbietenden sowie das Allgemeininteresse.

Vorsitzender Hammer schlägt vor, je nach Beratungslauf der nachfolgenden Gremien eine Sondersitzung des hiesigen Ausschusses vor der Ratssitzung anzusetzen.

- Der Verkehrsausschuss verweist die Vorlage zur Anhörung in die weiteren Gremien.